

Da kommt was auf uns zu

Neuer EU-Durchführungsbeschluss 2017/263

Kurz vor dem Vogelgrippe-Symposium der Arbeitsgemeinschaft VogelFrei Cimbria in Templin am 25. März 2017 wurde der neue Durchführungsbeschluss (EU) 2017/263 der Kommission vom 14. Februar 2017 bekannt.

Dieser Beschluss beschäftigt sich mit Risiko mindernden Maßnahmen, verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen und Früherkennungssystemen im Zusammenhang mit von Wildvögeln ausgehenden Risiken für die Übertragung von Viren der hochpathogenen Aviären Influenza auf Geflügel.

Der Durchführungsbeschluss führt an, dass die Geflügelpestseuche (Vogelgrippeseuche) schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelbetrieben haben kann. Mit dieser Ausführung wird bereits einem Laien klar, weshalb dieser Beschluss gemacht wurde bzw. wem er nützen soll.

Schlimmer noch, die Wild- bzw. Zugvögel werden für die Verbreitung der hochpathogenen Viren verantwortlich gemacht, obwohl die Bundesregierung eingeräumt hat, dass die Wege der Vogelgrippeverbreitung unbekannt sind. Auch der Initiator dieser unbegründeten Annahme, das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), kann keine wissenschaftlichen Fakten vorlegen, welche eine solche Einschätzung belegen würden.

Inzwischen ist dank angeblicher Cloppenburger Schlampererei im Biosicherheitsbereich des Wirtschaftsgeflügelektors selbst vom FLI ins Kalkül gezogen worden, dass das Versagen der Biosicherheitsmaßnahmen in der Tierproduktion verantwortlich für die Verbreitung von hochpathogenen Viren sein dürfte. Darüber hinaus übernimmt der Niedersächsische Landwirtschaftsminister eine Vorreiterrolle in der Aufklärungsarbeit, die sich von den Wildvögeln abwendet und dem wirtschaftlichen Tiersektor zuwendet. War die Bekämpfung der Vogelgrippe ursprünglich auf den Typ H5N1 ausgelegt, wurde in der Nachfolge auf H5- und H7-Typen umge-



Daueraufstallung: die neue staatliche Vorgabe?

stiegen. In der aktuellen Vorlage wird auf H5N1 und H5N8 eingegangen.

Von zentraler Bedeutung für Erhaltungs- und Rassegeflügelzüchter, aber auch für alle anderen Züchter und Halter ist Artikel 4, der Risiko mindernde Maßnahmen zum Thema hat.

Hier soll durch praktikable Maßnahmen für einen angemessenen Zeitraum die Übertragung von HPAI-Viren von Wildvögeln auf Geflügel verringert werden. Dabei zwingt sich einem die Frage auf, inwieweit HAPI-infizierte Wildvögel und Wildvögel generell überhaupt Viren übertragen können. Die Praxis hat gezeigt, dass dieses so gut wie nicht passiert.

Nichtsdestotrotz wird aufgrund dieser unbegründeten Vermutung von der EU näher bestimmt, wie die Übertragungsverringerung vorstatten gehen soll. So wird in Hochrisikogebieten (die im Großen und Ganzen identisch mit den bisherigen definiert werden in Artikel 3 des Beschlusses), abhängig von der jeweiligen Seuchenlage, u. a. Folgendes verboten:

- Freilandhaltung von Geflügel
- Zusammenführung von Geflügel und anderen in Gefangenschaft lebenden Vögeln auf Märkten, Tierschauen, Ausstellungen und bei kulturellen Veranstaltungen

Kurzum: Das Geflügel bekommt Knast aufgebremmt und bleibt

damit im Stall. Je nach Sicherheitslage können diese Aufstallung oder das Ausstellungsverbot natürlich auch ganzjährig angewendet werden. Was das für das Ausstellungswesen und die Vereine bedeutet, kann man sich an fünf Fingern abzählen: Ausstellungen fallen aus und Zuchtaufgaben bleiben nicht aus.

Natürlich gibt es unter Artikel 6 des Beschlusses auch Abweichungen von den Risiko mindernden Maßnahmen gemäß Artikel 4. Das ist rechtstaatlicherseits notwendig, denn sonst hätte man einen Beschluss, der einem Diktat gleich käme.

Sofern Biosicherheitsmaßnahmen umgesetzt sind, kann (nicht muss) eine Freilandlandhaltung erlaubt werden, sofern Netze, Dächer oder andere geeignete Mittel den Kontakt zu Wildvögeln unterbinden. Außerdem können die EU-Mitgliedsstaaten Ausstellungen, Märkte, Tierschauen und kulturelle Veranstaltungen mit Geflügel und anderen Vögeln zulassen.

Aufgrund der Erkenntnisse der beiden letzten Jahre und auch der Zeit davor darf man davon ausgehen, dass Ausnahmen nur sehr restriktiv erlaubt werden. Zuweilen wird der Klageweg obligatorisch.

Waren bisher Landkreise zuständige Behörden für die Aufstallungsanordnung, so liegt jetzt ein Artikel vor, der die Freilandhaltung in Hochrisikogebieten verbietet, deren Festlegung dem Bund (EU-Mitgliedsstaaten) unterliegt.

Die Arbeitsgemeinschaft VogelFrei Cimbria hat auf dem Templiner Vogelgrippe-Symposium auf diese untragbaren Zustände hingewiesen und wird nach wie vor den Klageweg für die Halter und Züchter und ihre Tiere beschreiten. Dafür sind allerdings nicht unerhebliche Finanzmittel notwendig, weshalb eine Spende stets willkommen ist. Unter <http://rgzv-cimbria.de/h5n8> im Internet findet man alle notwendigen Daten für eine Spendenüberweisung oder für eine Fördermitgliedschaft. *Michael von Lüttwitz*